Betriebs- und Reitordnung der Reitsportanlage Waltersleben

I. Betriebsordnung

- 1. Unbefugten ist das Betreten der Reitanlage nicht gestattet.
- 2. Der Unterricht von fremden Reitlehrern, auch Privatpersonen in der Reitanlage bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.
- 3. Das Stallpersonal darf nur im Rahmen der ihm vom Vorstand erteilten Anweisungen zu Aufgaben herangezogen werden. Besondere Wünsche sind an den Vorstand und nicht an das Stallpersonal zu richten (z. B. Transport von Pferden, Betreuung auf Turnieren, etc.)
- 4. Die am schwarzen Brett angegebenen Stallruhezeiten sind einzuhalten.
- 5. Das Rauchen in den Stallungen und Futterräumen ist verboten.
- 6. Das Mitführen von Hunden in den Stall und in die Reitbahn ist grundsätzlich untersagt. Hunde sind in der Reitanlage an der Leine zu führen.
- 7. Unbefugten ist das Betreten der Sattel-, Futterkammer, der Futterböden und aller sonstigen Nebenräume untersagt.
- 8. Änderungen der Futterrationen (Erhöhung, Verringerung, eigenes Futter) ist mit dem technischen Leiter abzustimmen.
- 9. Außenplätze dürfen nur bei geeigneten Witterungs- und Bodenverhältnissen genutzt werden.
- 10. Longieren ist auf Grasflächen (auch Turnierplatz) nur in Ausnahmefällen bei Freigabe durch den Vorstand möglich.
- 11. Die Benutzung des Turnierplatzes und der Koppel zu Reitzwecken kann nur nach Freigabe durch den Vorstand erfolgen.
- 12. Soweit es Witterung und Arbeitsanfall zulassen, werden in der Grünperiode Paddocks zu Verfügung gestellt. Voraussetzung ist der Abschluss des ergänzenden Einstellvertrages. Der Verein übernimmt keine Haftung als Pferdehüter. Die Nutzung ist gebührenpflichtig (Näheres: Gebührenordnung)
- 13. Die Benutzung der sonstigen Grünflächen bedarf der vorherigen Genehmigung des technischen Leiters.
- 14. Das regelmäßige Reiten in der Reitanlage setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

- 15. Die Nutzung von Vereinspferden, die Inanspruchnahme der Reitanlage und von weiteren Leistungen des Vereins sind gebührenpflichtig. (Näheres in der Gebührenordnung)
- 16. Das Reiten auf eigenen und Privatpferden sowie auf Vereinspferden erfolgt auf eigene Gefahr. Jedes Mitglied wird darauf hingewiesen, dass es eine zusätzliche Unfallversicherung abschließen sollte.
- 17. Eine versicherungsrechtliche Deckung des Reitens in der Anlage und die Benutzung der Reitanlage erfolgt nur über den Sportversicherungsvertrag des Landessportbundes Thüringen.

II. Reitordnung

- 1. Die Hallennutzungszeiten sind am schwarzen Brett ausgehängt. Zur Zeit des Voltigierunterrichtes darf mit keinem anderen Pferd in der Bahn gearbeitet werden. Während der festgelegten Benutzungszeiten können andere Vereinsmitglieder nur mit Zustimmung des Reitlehrers/der planmäßigen Nutzer die Reitbahn mitbenutzen. Zu den übrigen Zeiten steht die Reitbahn den Vereinsmitgliedern zur freien Verfügung. Änderungswünsche am Hallennutzungsplan sind beim Vorstand zu beantragen und werden nach Anhörung aller Beteiligten von diesem beschlossen.
- 2. Während der ausgewiesenen Reitstunden ist Longieren nur mit Zustimmung der Reiter und ausgebunden möglich.
- 3. Befinden sich Reiter in der Bahn und will jemand mit oder ohne Pferd die Reitbahn betreten oder verlassen, so ist vor dem Öffnen der Bahntür "Tür frei" zu rufen und die Antwort "ist frei" abzuwarten.
- 4. Während der für das Abteilungsreiten festgesetzten Zeiten ist den Weisungen des Reitlehrers Folge zu leisten.
- 5. Das Auf- und Absitzen von Einzelreitern erfolgt entweder am Aufstieg oder in der Mitte des Zirkels. Der Hufschlag zum Aufstieg ist dafür weiträumig frei zu halten.
- 6. Halten und Schritt auf dem Hufschlag ist untersagt, wenn mehr als ein Reiter die Bahn benutzt. Der Hufschlag ist stets für Trab- und Galoppreiten freizumachen; hierbei ist ein Zwischenraum von ca. 2 m zu halten.
- 7. Wird die Bahn von mehreren Reitern benutzt, so ist aus Sicherheitsgründen ein Abstand von wenigstens einer Pferdelänge erforderlich. Beim Überholen wird auf der Innenseite vorbei geritten.
- 8. Reiten auf der entgegengesetzten Hand ist nur zulässig, wenn sich drei oder weniger Reiter in der Bahn befinden und diese zustimmen. Hierbei ist stets rechts auszuweichen.
- 9. Nach Ermessen oder auf Wunsch ordnet der älteste Reiter nach angemessenem Zeitraum an: "Bitte Handwechsel". Gebieten ein Schall- oder ein Sichtzeichen "Handwechsel" ist sofort der Handwechsel vorzunehmen.

- 10. Springen ist nur nach Anordnung des anwesenden Reitlehrers oder mit Einverständnis der weiteren anwesenden Reiter und in den Springstunden zulässig. Nach dem Springen sind die Hindernisse abzuräumen.
- 11. Nach der Benutzung des Sandvierecks oder der Reithalle ist jeder Reiter verpflichtet, den Hufschlag zu glätten. Absprachen unter den Benutzern sind zulässig.
- 12. Der Verein bietet Reitstunden durch einen qualifizierten Reitlehrer an. Soweit gewünscht und alle Reiter zustimmen, kann in der Abteilung geritten werden.
- 13. Vereinspferde werden je nach Ausbildungsgrad des Reiters durch den Reitlehrer zugewiesen. Beim Reiten von Vereinspferden ist eine Reitkappe Pflicht. Eine Bestellung eines Vereinspferdes kann jederzeit auch telefonisch erfolgen. Die Abmeldung eines bestellten Vereinspferdes muss mindestens eine Stunde vor der bestellten Zeit erfolgen, andernfalls wird die Reitstunde berechnet. Stets muss die Stunde bezahlt werden, wenn einem anderen Interessenten das Pferd für diese Stunde versagt wurde.
- 14. Das Satteln und Absatteln der Pferde hat nach entsprechender Unterweisung durch den jeweiligen Reiter selbst zu erfolgen, der, wie auch Voltigierer zur Pflege der Pferde herangezogen werden können.
- 15. Ausritte finden auf eigene Gefahr statt. Das Tragen einer Reitkappe wird dringend empfohlen. Bei Ausritten von zwei und mehr Pferden ist der Reitlehrer/ein Reiter (Berittführer) für Gangart, Tempo, erforderliches Rasten und eine sachgemäße Behandlung der Pferde während des Rittes verantwortlich. Seiner Anweisung ist Folge zu leisten. Hunde dürfen nicht mitgeführt werden.
- 16. Ausritte im Wald dürfen nur auf den gekennzeichneten Reitwegen erfolgen. Über die Reitwege informiert der technische Leiter. Auf die Kennzeichnungspflicht der Pferde wird hingewiesen.

III. Allgemeines

- 1. Anträge und Beschwerden sind an den Vorstand zu richten.
- 2. Wer trotz Verwarnung gegen die Betriebs- und/oder Reitordnung verstößt, kann von der Benutzung der Anlage, einschl. Außenplätze, Koppeln und Grünflächen ausgeschlossen werden.

Die	mir	ausgehär	diate	Betriebs-	und	Reitordnung	habe ich	gelesen	und e	erkenne	sie a	an.
		0. 0. 0 9 0 0			• • • • •			,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	• • • • •			••••

Ort, Datum	Unterschrift